

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 83/73

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Erika Emma S [REDACTED] geb. K [REDACTED],

[REDACTED] A [REDACTED], W [REDACTED] L [REDACTED] K [REDACTED] /USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwälte [REDACTED] und [REDACTED],

[REDACTED] -

gegen

Land Niedersachsen,

vertreten durch das Niedersächsische Landesverwaltungsamt
in Hannover, Auestraße 14,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 5. Oktober 1976 durch die Richter Dr. Thurn, Henkel, Fuchs, Portmann und Dr. Long

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 19. Juli 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BGG) liegen nicht vor.

Das Berufungsgericht prüft, ob die Klägerin die Rücknahme des Antrags auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit entsprechend Art. IV Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 1 Abs. 1 a BGG-Schluss nach den Grundsätzen in BGH Rzw 1969, 358 anfechten konnte. Dabei weicht es zweimal von Entscheidungen des Bundesgerichtshofs ab. Entgegen BGH Rzw 1976, 60 Nr. 30 sieht es in der unbeschränkten Anmeldung des Schadens an Körper oder Gesundheit nicht auch die Anmeldung des Rentenanspruchs. Weiterhin prüft das Berufungsgericht die Prozessbehauptung der Klägerin, sie habe den Antrag aus medizinischen Gründen zurückgenommen deshalb nicht, weil im Erstverfahren konkrete Körperschäden nicht behauptet worden seien. Die Re-

rechtigten können jedoch die medizinischen Beweggründe, die sich nicht aus dem früheren Aktenstand zu ergeben brauchen, mit allen in Entschuldigungsverfahren zulässigen Mitteln dar-
tum (BGH RZW 1972, 274; 1973, 182; 1976, 68 Nr. 30).

Trotzdem wird die Revision nicht nach § 219 Abs. 2 Nr. 2 BEG zugelassen, weil das Berufungsurteil auf diesen Abweichungen von Entscheidungen des Bundesgerichtshofs nicht beruht. Es ist deshalb im Ergebnis richtig, weil der Gesundheitsschadensanspruch der Klägerin mit dem Ablauf des 31. März 1967 nach Art. IV Nr. 1 Abs. 4 Satz 2, Art. III Nr. 1 Abs. 2 BEG-Schluss, § 190 a Abs. 1 Satz 1 BEG erloschen ist. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs geht der Entschuldigungsanspruch gemäß § 190 a Abs. 1 Satz 1 BEG mit dem 31. März 1967 unter, wenn der Antragsteller nicht bis dahin einen bestimmten Verfolgungshergang und den sich daraus ergebenden Schaden dargelegt hat (BGH RZW 1971, 562; 1972, 31 Nr. 21; 1976, 152). Beim Gesundheitsschaden erfordert die Darstellung des den Anspruch begründenden Sachverhalts als Angabe der Schädigungsfolgen die Bezeichnung der Beschwerden und Beeinträchtigungen, an denen der Antragsteller leidet und die seine Erwerbsfähigkeit herabsetzen (BGH RZW 1975, 168 Nr. 2; 237; 1976, 153). Diesen Anforderungen genügte die im März 1953 zur Entschuldigung unvollständiger Angaben in Berufungsschadensverfahren gemachte Angabe nicht, die - 1922 geborene - Klägerin habe unmittelbar vor der Auswanderung in Deutschland einen Nervenausfallsanbruch erlitten und besitze nur eine geringe Erinnerung an frühere Ereignisse. Damit wurden keine Beschwerden und Beeinträchtigungen vorgetragen, an denen sie leidet und die ihre Erwerbsfähigkeit herabsetzen. Auch für die Vergangenheit ergab sich daraus nicht die Darstellung einer nachhaltigen Minderung der Erwerbsfähigkeit. Überdies könnte nach BGH RZW 1976, 153 zur Substantiierung des auf Grund des BEG-Schlussgesetzes wieder angebrachten Ge-



Gesundheitsschadens auf diese alten Angaben im Berufsschadensverfahren nicht zurückgegriffen werden.

Die Klägerin hat ihren Gesundheitsschadensanspruch mit den Angaben im Fragebogen B substantiiert, der bei dem zuständigen Regierungspräsidenten in Hannover erst nach Fristablauf, nämlich am 11. April 1967, eingegangen ist. Daß er am 31. März 1967 bei dem Entschädigungsamt Berlin, einer unzuständigen Behörde, über die die Bevollmächtigten die Eingabe an den Regierungspräsidenten in Hannover geleitet hatten, eingegangen ist, wahrt die Substantiierungsfrist nicht. Das hat der Senat zuletzt in dem Beschluß vom 22. Juni 1975 - IX ZB 115/73 - begründet. Der Beschluß ist den Prozeßbevollmächtigten der Klägerin bekannt. Ihre Einwände dagegen veranlassen den Senat nicht, seine rechtliche Beurteilung zu ändern.

Dr. Thuma

Portmann